

Eric Hilgendorf | Rudolf Rengier (Hrsg.)

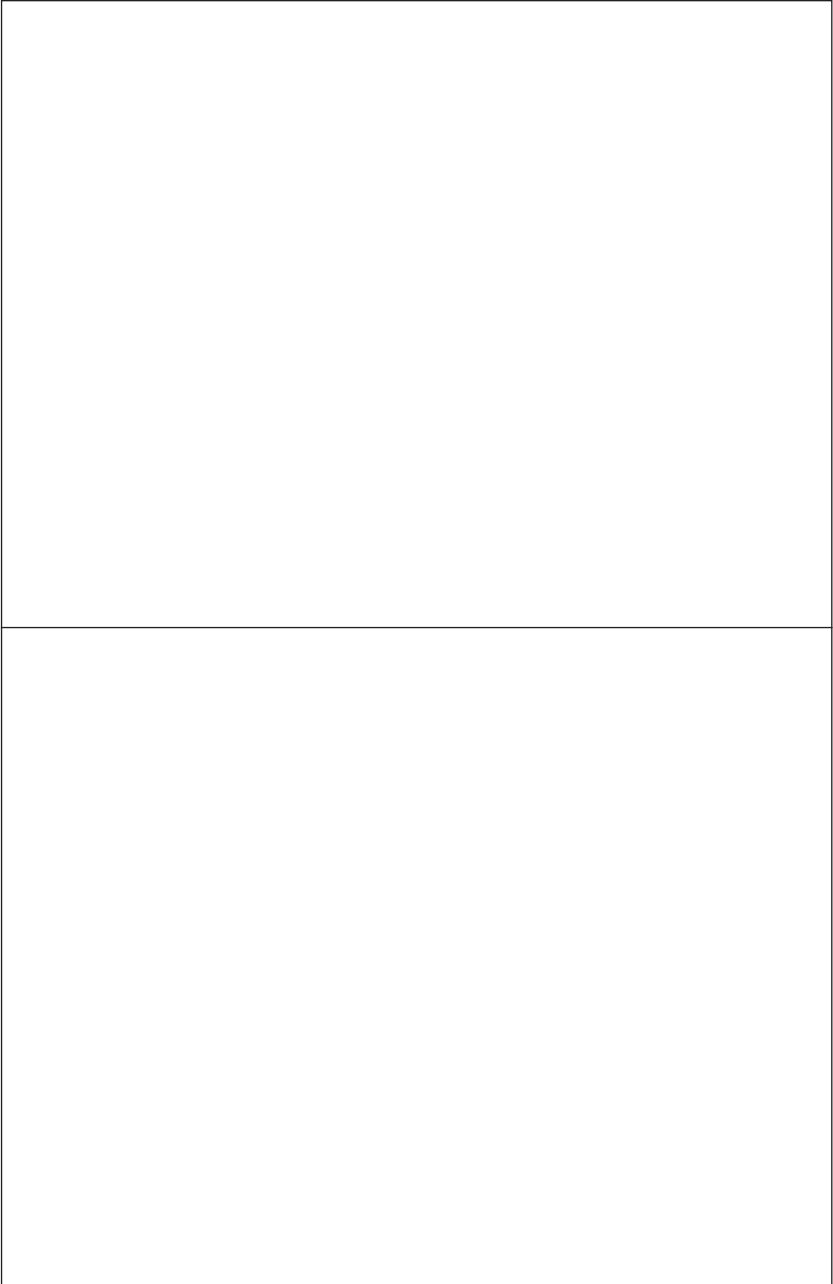
Festschrift für Wolfgang Heinz

Sonderdruck

– nicht im Buchhandel erhältlich –



Nomos



Eric Hilgendorf | Rudolf Rengier (Hrsg.)

Festschrift für Wolfgang Heinz

zum 70. Geburtstag



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8329-6637-9

1. Auflage 2012

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2012. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Am 23. April 2012 vollendet *Wolfgang Heinz* sein 70. Lebensjahr. Aus diesem Anlass gratulieren ihm mit dieser Festschrift Freunde, Kollegen und Weggefährten aus Wissenschaft und Praxis. Sie ehren einen kriminologischen Gelehrten, der, um eine besonders charakteristische Eigenschaft hervorzuheben, mit beeindruckenden rechtstatsächlichen Materialien und unermüdlichem Einsatz immer wieder verbreitete Vorurteile in Frage gestellt und widerlegt hat und einer, wie er es in inzwischen geflügelten Worten formuliert hat, „Kriminalpolitik im Blindflug“ mit tatsachenbasierten, rationalen Aussagen entgegengetreten ist.

Wolfgang Heinz wurde am 23. April 1942 in Pforzheim geboren. Sein Lebensweg ist ungewöhnlich. Als schlichtem Arbeiterkind war ihm das spätere Studium nicht in die Wiege gelegt. Seine Eltern ermöglichten ihm zunächst nur den Besuch der Volksschule. Nach acht Jahren schickten sie den Jungen doch noch auf die Höhere Handelsschule. Nachdem diese nach zwei Jahren absolviert war, sahen sich die Eltern in der Lage, auch noch den weiteren – zweiten – Bildungsweg zu finanzieren. Nach drei Jahren Wirtschaftsoberschule konnte *Wolfgang Heinz* mit dem erzielten Wirtschaftsabitur Wirtschaftswissenschaften, was er nicht wollte, in ganz Deutschland studieren, andere Fächer nur in Baden-Württemberg. So begann er 1962, als Nicht-Akademikerkind damals gewiss noch eine Ausnahme, das Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg. Ein Stipendium erst nach dem Honnefer Modell und später die Aufnahme in die Studienstiftung des deutschen Volkes ermöglichten ihm ein verhältnismäßig sorgenfreies Studium.

1966 und 1972 absolvierte er die beiden Juristischen Staatsexamina. 1972 erfolgte auch die Promotion („Bestimmungsgründe der Anzeigebereitschaft des Opfers“). 1976 habilitierte er sich in Freiburg mit der Schrift „Kriminalstatistik. Entwicklung und Stand, Probleme und Perspektiven“. Promotion und Habilitation kamen also aus dem Gebiet der Kriminologie. Insoweit darf man den Jubilar als „reinen“ Kriminologen einstufen, und wer auf sein dadurch geprägtes imposantes Lebenswerk blickt, kann nur bedauern, dass heutzutage eine solche „Einseitigkeit“ die Berufungschancen nicht gerade erhöhen würde. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen: *Wolfgang Heinz* hat seine Venia für Kriminologie und Strafrecht stets sehr ernst genommen und es für selbstverständlich gehalten, Vorlesungen und Übungen auch in den Kernbereichen des Strafrechts zu übernehmen, wenn es die Verhältnisse erfordert haben. Auch das hat ihn als strafrechtlichen Fachkollegen ausgezeichnet.

Mit der Habilitationsschrift wird der erste große Forschungsschwerpunkt sichtbar. Er gilt den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken einschließlich

der Rückfallstatistik. System, Aussagekraft, Reformbedürfnisse und -möglichkeiten der Rechtspflegestatistiken haben den Jubilar sein Leben lang beschäftigt. So hat er erst jüngst (2007/2008) die Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ geleitet. Der Abschlussbericht, herausgegeben vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, ist 2009 erschienen. Weitere Veröffentlichungen zu kriminalstatistischen Fragen fallen in diese Zeit. Solche Ausrufezeichen untermauern seinen exzellenten Ruf als führender Statistikexperte.

Bei dem Blick auf die zuvor genannten Jahreszahlen sollte man wissen, dass *Wolfgang Heinz* bereits seit dem 1. Oktober 2007 den Zustand des Emeritus genießt, der bei ihm freilich nicht Ruhestand heißt. Im Gegenteil zeigt (nicht nur) die Publikationsliste unverminderte Aktivitäten und Schaffenskraft an. Er hat also wahrgemacht, was er bei seiner Verabschiedung in der Universität Konstanz am 19. Juli 2007 angekündigt hat: „Für mich beginnt die Zeit der nicht mehr der Genehmigung bedürftigen Forschungsfreiemester – hierauf freue ich mich.“

Zwischen der Habilitation (1976) und der Emeritierung (2007) liegen die Jahre der aktiven Zeit als Universitätslehrer: Wissenschaftlicher Rat und Professor zunächst in Augsburg (1976) und Konstanz (1976-1978), anschließend ordentlicher Professor in Bielefeld (1978-1981) und seit 1981 wieder in Konstanz. Einen späteren ehrenvollen Ruf nach Münster lehnte *Wolfgang Heinz* ab. Nach seiner Rückkehr an die Universität Konstanz gründete er sogleich das Institut für Rechtsstatsachenforschung, das einen wichtigen institutionellen Rahmen für seine Forschungen bildete und immer noch bildet und dessen geschäftsführender Direktor er bis zu seiner Emeritierung blieb. Forschungsrelevanz hatte auch seine langjährige Tätigkeit im EDV-Ausschuss und späteren Senatsausschuss für Kommunikation und Information der Universität. Früh hat er die Zeichen der Zeit erkannt und sich den Ruf eines EDV-Experten erworben. Dieser Hintergrund ist zugleich das Standbein, das es ihm wie kaum einem anderen ermöglicht(e), im Zusammenhang mit seinen Forschungsvorhaben riesige Datenmengen selbst zu verarbeiten und die Erkenntnisse in transparenten Grafiken sichtbar zu machen.

Ein weiterer besonders sichtbarer Forschungsschwerpunkt im Werk des Jubilars sind die Jugendkriminologie und das Jugendstrafrecht. Mit großem Nachdruck hat er sich in vielen Veröffentlichungen für den Erziehungsgedanken und in grundlegender und erfolgreicher Weise für den Ausbau der Diversion eingesetzt. Berühmt, freilich auch missverstanden worden (vgl. unten *Viehmann*, S. 332 ff.), ist seine These „Milde zahlt sich aus“, erstmals vorgetragen und belegt auf dem 21. Deutschen Jugendgerichtstag 1989, gerühmt als die ersten „Paukenschläge aus Konstanz“, die „wie Vulkanausbrüche über die deutsche Jugendgerichtsbarkeit kamen“ (so *Viehmann*, 2010; www.horst.viehmann.net/greifswald.pdf). Gute Kontakte zur Praxis hat der Jubilar gesucht und gefunden. So hat das Bundesministerium der

Justiz zahlreiche Forschungsbeiträge aus Konstanz in der Reihe „recht“ veröffentlicht und mit hohen Auflagen für die Verbreitung der kriminologischen Erkenntnisse gesorgt.

Wiederholt hat sich *Wolfgang Heinz* mahnend zu Wort gemeldet, um verbreiteten populistischen Annahmen entgegenzutreten und im Gegenwind einer nach schärferen Sanktionen rufenden Öffentlichkeit Aufklärung zu betreiben. Höhepunkt war seine öffentliche „Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts“ von Anfang 2008, der sich über 1.000 Hochschullehrer, Juristen und andere Fachleute angeschlossen haben. Die Resolution zielte hauptsächlich gegen den Versuch des damaligen hessischen Ministerpräsidenten, mit Forderungen nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts im Wahlkampf Stimmen zu gewinnen. Dass dieser Versuch scheiterte, wird nicht nur den Initiator und (Jugend-) Kriminalpolitiker *Wolfgang Heinz* mit großer Genugtuung erfüllt haben. Insgesamt hat ihm die Jugendstrafrechtswissenschaft sehr viel zu verdanken.

Dem Jubilar ist es „ein ganz besonderes Anliegen, durch empirische Erkenntnisse zu einer rationalen Kriminal- und Strafrechtspolitik beizutragen“. So hat es die frühere Bundesministerin der Justiz, *Brigitte Zypries*, in einem Glückwunsch- und Dankeschreiben zum 65. Geburtstag zusammengefasst. In der Tat: *Wolfgang Heinz* wurde von der Bundesregierung in das Gremium „Periodischer Sicherheitsbericht“ berufen und hat unter „unermüdlichem, vorbildlichem Einsatz“ (*Zypries*) den Ersten (2001) und Zweiten (2006) Periodischen Sicherheitsbericht mit verfasst; nach *Hahlen* (unten S. 109) wären die Berichte ohne das besondere Engagement des Jubilars kaum zustande gekommen. Weiter war er Vorsitzender einer von den Bundesministerien des Innern und der Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“ und der schon erwähnten Arbeitsgruppe zur Optimierung des kriminalstatistischen Systems. Mehrere Jahre lang wirkte er bis zu seiner Emeritierung als Mitglied des Forschungsbeirats des Bundeskriminalamtes. Von 1983 an führte er über zehn Jahre lang als Vorsitzender die Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Schließlich ist er Mitherausgeber der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“ und gehört dem Fachbeirat der Zeitschrift „Bewährungshilfe“ an.

Den kriminalpolitischen Impetus unterstreichen die Konstanzer Inventare zur Sanktionsforschung und zur Kriminalitätsentwicklung, die *Wolfgang Heinz* in vielen Jahren aufgebaut hat. Man findet dort online eine Fülle von bestens aufbereiteten Materialien, die Aufschluss über sein Lebenswerk geben und für Forscher, Praktiker und (Kriminal-) Politiker eine unerschöpfliche Fundgrube darstellen.

Es wäre ganz und gar unvollständig, *Wolfgang Heinz* nur als führenden Statistik- und Jugendstrafrechtsexperten und als Kriminalpolitiker wahrzunehmen. Oft hat

er sich auch mit anderen kriminologischen Themen in der ihm eigenen akribischen und soweit möglich empirisch untermauerten Art auseinandergesetzt. Stichwortartig seien die vergleichende Sanktions- und Wirkungsforschung, die Kriminalprognose, die Wirtschaftskriminologie und das Wirtschaftsstrafrecht, die Kommunalprävention, die Kriminalitätsfurcht und die Punitivität genannt. Weiter beschäftigt haben ihn etwa Datenschutzfragen und die Integration der EDV in die Juristenausbildung und Praxis.

Die internationale Ausstrahlung von *Wolfgang Heinz* belegen nicht nur die ausländischen Gelehrten, die ihn in dieser Festschrift mit einem Beitrag ehren, sondern auch die Übersetzungen zahlreicher Publikationen in verschiedene Sprachen. Besondere Hervorhebung verdient die von ihm ins Leben gerufene, seit 2005 trilaterale – zuvor auf die Hanyang Universität beschränkte – Kooperation mit der Hanyang Universität in Seoul und der Kansai Universität in Osaka. Im Rahmen dieser Kooperation finden regelmäßig insbesondere gemeinsame trilaterale Seminare zu aktuellen Themen statt.

Im Namen der hier versammelten Freunde, Kollegen und Weggefährten aus Wissenschaft und Praxis wünschen wir dem Jubilar in herzlicher Verbundenheit, dass er noch oft und lange in seinem „kontinuierlichen Forschungsfreisemester“ erfolgreich wirken und zugleich mit seiner Familie in Gesundheit die Freiheiten des beruflichen Ungebundenseins genießen kann.

Konstanz und Würzburg, im Januar 2012

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

I. Kriminologie

<i>Stefan Brings</i> Die erweiterten Analysemöglichkeiten der Strafverfolgungsstatistik seit dem Berichtsjahr 2009	21
<i>Roland Eckert</i> Politisch motivierte Gewalt und die Eskalation der Konflikte	36
<i>Rudolf Egg</i> Wie misst man Gefährlichkeit?	47
<i>Daniel Fink</i> Die Konstanz des Rückfalls	59
<i>Monika Frommel</i> Sexueller Missbrauch in Institutionen – ein Medien-Hype des Jahres 2010 und seine Folgen	71
<i>Bert Götting</i> Das Bundeszentralregister als Instrument und Gegenstand der Forschung	84
<i>Christian Grafl</i> Justizielle Erledigungen in Österreich	93
<i>Johann Hahlen</i> Politikberatung – ein Erfahrungsbericht von beiden Seiten mit Blick auf die beiden Periodischen Sicherheitsberichte	109
<i>Jörg Kinzig</i> Kunstfälschung – eine Skizze anhand des Falles „Sammlung Werner Jägers“	124
<i>Günther Kräupl</i> Über Brüche und historische Kontinuitäten im ostdeutschen Kriminalitätsverständnis zwischen 1950 und 1990	141

<i>Arthur Kreuzer</i> Subkulturelle Gemeinsamkeiten bei Misshandlungen in staatlichen und gesellschaftlichen Subsystemen	155
<i>Helmut Kury/George Glonti</i> Korruption in früheren Sowjetstaaten – Ergebnisse aus Georgien	169
<i>Martin Kurze/Robert Mischkowitz</i> Kriminalität im öffentlichen Raum – Möglichkeiten und Grenzen der Abbildung des öffentlichen Raumes in der Polizeilichen Kriminalstatistik	184
<i>Erich Marks</i> Von der Schwierigkeit der Vermessung der Kriminalitäten und den Bemühungen um ihre Prävention	200
<i>Bernd-Dieter Meier</i> Neue Kriminalitätsformen: Phänomenologie und Bedingungsfaktoren der Internetkriminalität	209
<i>Christian Pfeiffer/Dirk Baier</i> Prävention durch Religion? Delinquentes Verhalten von katholischen und evangelischen Jugendlichen im Landkreis Emsland und in 44 weiteren Regionen Westdeutschlands	222
<i>Hans-Dieter Schwind</i> Integrationsprobleme und Integrationspolitik aus kriminologischer Sicht – Hat Thilo Sarrazin recht?	239
<i>Klaus Sessar</i> Kriminalitätswirklichkeit im Licht des Dunkelfeldes	262
<i>Bernd-Rüdiger Sonnen</i> „Milde hätte sich ausgezahlt“: Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren	275
<i>Gerhard Spiess</i> Drei Prüfsteine zur Bewertung der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis – eine Untersuchung anhand rückfallstatistischer Befunde	287
<i>Wiebke Steffen</i> Hochriskant? Annahmen und Erkenntnisse zum Umgang junger Menschen mit den neuen Medien	306

<i>Jürgen Stock</i> Stand und Perspektiven der Dunkelfeldforschung in Deutschland und international	317
<i>Horst Viehmann</i> Denn sie wissen nicht, was sie tun – eine kriminalpolitische (An-)Klage	332
<i>Bernhard Villmow/Alescha Lara Savinsky</i> Neue Entwicklungen im Bereich der Jugenduntersuchungshaft und der Untersuchungshaftvermeidung	343
II. Jugendstrafrecht	
<i>Britta Bannenberg</i> Verhinderung schwerer Schulgewalt – Fallstudie einer Amoktat	371
<i>Frieder Dünkel</i> Neue Punitivität im Jugendstrafrecht? Anmerkungen aus europäisch vergleichender Perspektive	381
<i>Dieter Hermann/Dieter Dölling/Franz Resch</i> Zum Einfluss elterlicher Werteerziehung und Kontrolle auf Kinderkriminalität	398
<i>Christine Hügel</i> Quo vadis Jugendarrest?	415
<i>Jörg-Martin Jehle/Jochen Werner</i> Jugendstrafvollzug – eine Bestandsaufnahme	426
<i>Klaus Laubenthal</i> Untersuchungshaft bei Jugendlichen: Rechtliche und tatsächliche Defizite	440
<i>Frank Neubacher/Jenny Oelsner/Verena Boxberg/Holger Schmidt</i> Kriminalpolitik unter Ideologieverdacht – Wunsch und Wirklichkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionierung	452
<i>Heribert Ostendorf</i> Die Rechte von tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern bei der polizeilichen Vernehmung	464

<i>Angelika Pitsela</i>	
Die neuesten Entwicklungen des Jugendstrafrechts in Griechenland	478
<i>Wolfgang Schild</i>	
Hinrichtung von Kinderhexen – ein Beitrag zur Geschichte der Strafmündigkeit	492
<i>Heinz Schöch/Monika Traulsen</i>	
Das kriminalpädagogische Schülerverfahren in der Bewährung	507
<i>Torsten Verrel</i>	
Zur (Un)Wirksamkeit schnellerer Reaktionen auf Jugendstraftaten – Erkenntnisse aus der Begleitforschung zum nordrhein-westfälischen „Staatsanwalt vor/für den Ort“	521
<i>Reinhard Wiesner</i>	
20 Jahre KJHG – Zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Jugendgericht	531
<i>Toshio Yoshida</i>	
„Punitivität“ im japanischen Jugend(kriminal)recht	545

III. Strafrechtliche Sanktionen

<i>Hans-Jörg Albrecht</i>	
Die Geldstrafe in Ländern der Europäischen Union – Normative Strukturen und praktische Anwendung	565
<i>Claudio Besozzi/Karl-Ludwig Kunz</i>	
Kurze Freiheitsstrafen und ihr Ersatz – eine Revision der Revision?	580
<i>Werner Beulke</i>	
Kurze Freiheitsstrafen bei Bagatelldelikten? Ein Plädoyer zugunsten einer restriktiven Auslegung von § 47 StGB	594
<i>Michael Bock</i>	
Die Verwalter der Gefährlichkeit – eine Skizze zum forensischen Gutachterwesen	609
<i>Lorenz Böllinger</i>	
Der psychosoziale Prozess staatlichen Strafens	621

<i>Axel Dessecker</i> Von der Polizeiaufsicht zur Führungsaufsicht und zurück?	631
<i>Klaus Hoffmann</i> „Die Renaissance der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherheit“ – Herausforderungen für die forensische Psychotherapieforschung	642
<i>Martin Killias</i> Auch auf die Schwere der Strafen kommt es an – ein Zwischenruf	652
<i>Hendrik Schneider</i> Generalprävention im Wirtschaftsstrafrecht – Voraussetzungen von Normanerkennung und Abschreckung	663
<i>Franz Streng</i> Die absolute Theorie als wahrer Kern der relativen Straftheorie?	677
 IV. Materielles Strafrecht	
<i>Jörg Eisele</i> Tatort Internet: Cyber-Grooming und der Europäische Rechtsrahmen	697
<i>Bernd Hecker</i> Tatbestandsrelevanz von Auslandsvorfällen im Anwendungsbereich der Anschlussdelikte (§§ 257-261 StGB)	714
<i>Bernd Heinrich</i> Die Veranlassung fremder Straftaten über das Medium des Internet	728
<i>Toshio Kamiyama</i> Strafrechtliche Verantwortung des Unternehmensleiters bei Fahrlässigkeitsdelikten	741
<i>Young-Whan Kim</i> Das Verhältnis von Recht und Moral – am Beispiel des koreanischen Strafrechts	753
<i>Kristian Kühl</i> Beobachtungen zur nachlassenden und begrenzten Legitimationswirkung des Rechtsguts für Strafvorschriften	766

<i>Ernst-Joachim Lampe</i>	
Das Schuldmoment im deutschen Strafrecht	778
<i>Walter Perron</i>	
Die Untreue nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts	796
<i>Rudolf Rengier</i>	
Kreditkartenmissbrauch durch den berechtigten Karteninhaber – Faktische Grundlagen und Legitimation des § 266 b Abs. 1 2. Var. StGB	808
<i>Thomas Weigend</i>	
Sexuelle Gewalt als internationales Verbrechen	824
<i>Keiichi Yamanaka</i>	
Vorläufige Betrachtungen zur strafrechtlichen Haftung bei ärztlichen Behandlungsfehlern in Japan	837
V. Strafverfahrensrecht	
<i>Eric Hilgendorf</i>	
Kulturelle Pluralisierung und Gerichtsverfahren Anforderungen an eine interkulturell aufgeklärte Justiz – eine Skizze unter besonderer Berücksichtigung der Strafjustiz	857
<i>Klaus Hoffmann-Holland</i>	
„A judge does not cry“? – Überlegungen zu Emotionen und (Un-)Parteilichkeit im Verfahren	870
<i>Heike Jung</i>	
Das Kollegialprinzip – ein antizyklisches Thema?	883
<i>Hans Theile</i>	
Flexible Fallzuweisung und gesetzlicher Richter (Art. 101 I 2 GG) – eine Problemskizze am Beispiel der Wirtschaftsstrafkammern	892

VI. Varia*Thomas Feltes/Andreas Ruch*

Bildungsreserven nutzen. Plädoyer für die aktive Förderung von Studierenden aus hochschulfernen Milieus am Beispiel der Juristenausbildung 909

Kay Hailbronner

Luxemburg oder Wie rational ist die Rechtsprechung des EuGH? 921

Hans-Otto Mühleisen

Der „Jesuitenstaat“ in Paraguay (1610-1768)
Eine christliche Republik aus der Sicht der Aufklärung, in ihrer Realität und nach der Interpretation von Paul Lafargue 932

Heinz Müller-Dietz

Zur Beziehung zwischen Kriminalitäts- und Literaturgeschichte – am Beispiel des Falles Gilles de Rais 947

Hans-Wolfgang Strätz

Verschwiegenes Bodensee-Schifffahrtsrecht 961

Michael Walter

Perspektiven für einen Justizvollzugsbeauftragten 973

Veröffentlichungen von Wolfgang Heinz 987

Autorenverzeichnis 1015

Martin Killias

Auch auf die Schwere der Strafen kommt es an – ein Zwischenruf

Der Jubiliar hat sich wie viele Kollegen seiner Generation sein Leben lang für mildere Sanktionen namentlich im Jugendstrafrecht eingesetzt (Heinz 1994). Leitmotiv war, dass Sanktionsverzicht und namentlich der Verzicht auf Freiheitsentzug keinen Verlust an generalpräventiver Wirkung zur Folge haben, gleichzeitig aber manche negativen Nebenfolgen schärferer Sanktionen zu vermeiden erlauben (Heinz 2005). In gewisser Weise war das kriminalpolitische Programm, für das Wolfgang Heinz im In- und Ausland (vor allem auch in Japan und Korea) mit seinem Namen einsteht, die Umsetzung einer ironisch-provokativen Formel (und des Programms der „*radical non-intervention*“), mit der E.M. Schur (1973) vor vielen Jahrzehnten auf die Frage antwortete, was gegen die Jugendkriminalität vorgekehrt werden könnte: „*do less!*“

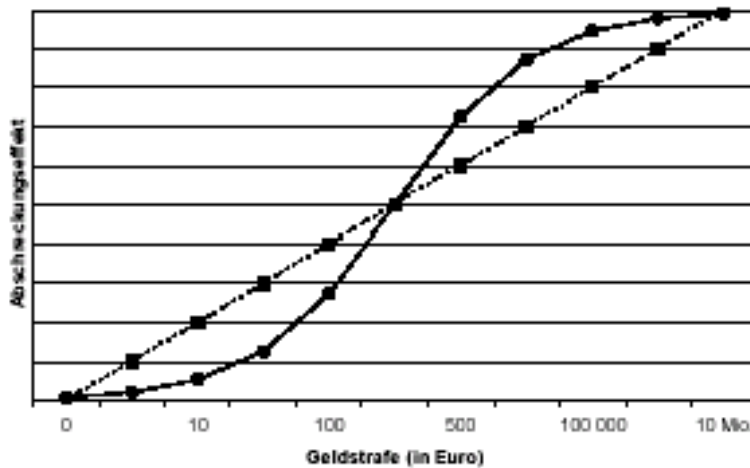
Der Verfasser dieser Zeilen hat sich als Empiriker zuweilen kritisch zu solchen Ansichten geäußert. Nicht, dass sie ihm nicht sympathisch wären, aber die Belege schienen ihm nicht immer so eindeutig die Annahmen der Reformer zu bestätigen. Der Jubiliar soll mit diesem Beitrag mit einer Betrachtung darüber geehrt werden, welche Annahmen sich seither inwiefern empirisch bewährt haben. Das erscheint notwendig, denn die Ansichten der Reformer sind heute derart zum „*Mainstream*“ zumindest im deutschsprachigen Raum geworden, dass im günstigsten Falle als „*irrational*“ und im weniger guten als „*Populist*“ verschrien wird, wer das eine oder andere Fragezeichen zu setzen sich getraut.

I. Gute Experimente sind selten

Zunächst sei die Frage gestellt, wie es mit der generalpräventiven Wirkung von Sanktionen steht. Für viele Kollegen gilt es als ausgemacht, dass schärfere Strafen nichts nützen. Das Problem ist aber, dass gute Tests nicht häufig stattfanden und noch seltener evaluiert wurden. Da vieles für die Annahme spricht, dass „*Tarife*“ nicht linear wirken, sondern Effekte erst ab einem gewissen Schwellenwert einsetzen und ab einem oberen wieder verflachen, sind die meisten Tests mit verschärften Strafen von vornherein nicht geeignet, einen Effekt zu belegen. Wann immer Gesetzgeber Strafen verschärfen oder mildern, geht es meistens um die Herauf- oder Herabsetzung der Höchststrafe von beispielsweise fünfzehn auf zwanzig Jahre oder von zwanzig auf zehn Jahre. Auch die Einführung oder Ab-

schaffung der Todesstrafe erfolgte regelmässig anstelle der lebenslänglichen oder zumindest einer sehr langen Freiheitsstrafe. Selten nur geht es um die Einführung schwerer Strafen für bisher strafloses Verhalten oder um wesentlich schärfere anstelle von Bagatellstrafen, wie dies etwa zuträfe, wenn für Ehebruch die Steinigung eingeführt würde. Man kann die nicht-lineare Wirkung der Strafschwere anhand der folgenden Grafik illustrieren.

Grafik 1: Hypothetischer – linearer und nicht-linearer – Abschreckungseffekt der Sanktionsschwere (Geldstrafe).



Quelle: Killias, Kuhn und Aebi (2011), Rz 1011.

Die Grafik illustriert hypothetisch, ab wann die Verschärfung der Sanktionen Wirkungen zu zeitigen beginnt (Beyleveld 1980). Bei einer Erhöhung von 1 cent auf 1 € ist damit zweifellos nicht zu rechnen, bei einer Erhöhung von 1 auf 100 € vielleicht aber doch. Jenseits einer gewissen Höhe werden aber Erhöhungen wiederum wirkungslos bleiben, weil bei einer Steigerung von beispielsweise einer Million auf 100 Millionen € die meisten Sterblichen wegen offensichtlicher Illiquidität, die viel früher einsetzen wird, die Wirkung gar nicht zu spüren bekämen. Da in der Praxis die meisten Verschärfungen von Strafen deutlich jenseits des oberen Grenzwerts liegen, sind sie für die Normgeltung weitgehend unwichtig – zwar nicht für denjenigen, der zu einer Strafe von fünfzehn statt vielleicht zehn Jahren verurteilt wird, wohl aber für die grosse Masse der Rechtsunterworfenen, für die im Zeitpunkt des Tatentschlusses schon eine weit kürzere Freiheitsstrafe absolut inakzeptabel wäre.

II. Zur Rolle des Entdeckungsrisikos: Alles eine Frage der Dosis?

Dieselben Feststellungen gelten auch für die Wirkung einer erhöhten Wahrscheinlichkeit, bei einer Normübertretung erwischt zu werden (Beyleveld 1980). Auch hier kann die Grafik 1 als Illustration dienen – wir brauchen nur die hypothetische Geldstrafe von 1 Cent durch eine Entdeckungswahrscheinlichkeit von 0.1 Promille zu ersetzen. Liegt die Kontrolldichte bei ungefähr einer Verkehrskontrolle auf 2.000 Fahrten (Fink und Vaucher 2006), so bewirkt auch eine Verdoppelung oder Verdreifachung der Kontrollen nicht viel, da die Veränderung für das breitere Publikum überhaupt nicht wahrnehmbar ist (Kerner 1985). Dabei sind die Ressourcen, über die die Polizei etwa zur Schwerpunktbildung verfügt, angesichts der zahlreichen gebundenen Kräfte in aller Regel sehr bescheiden, so dass schon eine Erhöhung der Kontrolldichte um 100 Prozent eine beachtliche Leistung wäre. Beim Entdeckungsrisiko sind relevante Tests also ebenfalls relativ selten, und zwar aus dem umgekehrten Grund: hier finden die Veränderungen meistens in einem Bereich weit unterhalb des kritischen Schwellenwerts statt. Tests der Generalpräventionstheorie, bei denen die beiden kritischen Variablen – die Strafschwere wie auch die Entdeckungswahrscheinlichkeit – im relevanten Bereich variieren, sind daher selten.

Wie nun Literaturübersichten (wie Dölling et al. 2009) gezeigt haben, sind empirische Belege für eine Wirkung der Bestrafungswahrscheinlichkeit viel zahlreicher als solche für die Schwere der Strafe. Das dürfte zu einem guten Teil (auch) daran liegen, dass – aus nahe liegenden praktischen Gründen – Studien zum Entdeckungsrisiko viel zahlreicher sind als solche zur Strafschwere, da polizeiliche Kontrollen sich leichter als Strafentartungen (etwa in der Gerichtspraxis) kurzfristig und in einem relevanten Masse verändern lassen. Dazu kommt, dass nicht immer klar ist, ob man es mit einer Veränderung der Bestrafungswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Sanktion zu tun hat. Wenn etwa Entorf und Spengler (2008) herausgefunden haben, dass der Übergang zur Diversion von einer Zunahme der Gewalt- und Eigentumsdelikte begleitet war, so kann man das Absehen von Strafe wie die Autoren zwar auch als eine Verringerung der Bestrafungswahrscheinlichkeit sehen. Gleichzeitig und mindestens so überzeugend könnte man aber auch argumentieren, der Verzicht auf eine Strafe – also der „Null-Tarif“ – sei eine extreme Verringerung der Schwere der Sanktion. Tatsächlich sind die jungen Täter ja erwischt worden – um das Risiko, überhaupt entdeckt zu werden, konnte es also nicht gehen, sondern nur darum, was nachher mit ihnen geschah, also um die Härte der Sanktion. Obwohl sie das nicht so deklarierten, war im Prinzip die Studie von Entorf und Spengler (2008) einer der besten Belege dafür, dass es auf die Höhe der Sanktion ankommt. Allerdings auch hier nur im Extremfall, nämlich wenn die Strafen ganz wegfallen, wie dies bei der Diversion der Fall ist, nicht aber bezüglich der Strafart

und etwa der Länge einer Freiheitsstrafe. Insofern kann man schon sagen, *dass* nach der Entdeckung einer Straftat etwas geschehe sei wichtiger als *was* das dann genau sei. Eine Frage des Entdeckungsrisikos ist dies aber nicht.

III. Studien zur Rolle der Strenge von Strafen

Es gibt indessen – abgesehen von Unrechtsstaaten wie dem NS-Regime (Blau 1967) und dem Schiessbefehl an der innerdeutschen „Friedensgrenze“ – auch Studien, die eine Wirkung der Strafhöhe belegen. Sie beziehen sich auf jene seltenen Situationen, in denen die Strafschwere in einem relevanten Ausmass verändert und die Effekte nicht durch gleichzeitige Veränderungen des Entdeckungsrisikos kontaminiert waren. Letzteres erschwert beispielsweise die Evaluation zahlreicher Studien zum Fahren in angetrunkenem Zustand, da hier oft die Norm (nämlich der Grenzwert der zulässigen Alkoholisierung), die Strafart und -höhe sowie die Entdeckungswahrscheinlichkeit (mit der Einführung anlassloser Blutalkoholkontrollen) gleichzeitig verändert wurden, so dass am Ende nicht auszumachen ist, welche Komponente die allenfalls beobachtete Verhaltensänderung bewirkt hat. Dennoch gab es immer wieder einzelne Fälle, bei denen allein die Schwere der Sanktion verändert wurde, und zwar in einem – im obigen Sinne – relevanten Ausmass.

Eine solche Studie (Drago, Galbiati und Vertova 2009) hat die Wirkungen eines Amnestiegesetzes ausgewertet, das im Juli 2006 vom italienischen Parlament (noch unter der Regierung Prodi) verabschiedet wurde und am 1. August desselben Jahres in Kraft trat. Um in den Gefängnissen Platz zu schaffen, wurde allen Gefängnisinsassen (ausser einzelnen Spezialkategorien wie Terroristen u.a.) die (noch) zu verbüssende Freiheitsstrafe einheitlich um drei Jahre gekürzt. Mit einem Schlag wurden so 22.000 Insassen entlassen, deren Strafrest nicht mehr als drei Jahre betrug. Für den Fall eines Rückfalls sah das Amnestiegesetz vor, dass unabhängig von einer allfälligen neuen Strafe der „geschenkte“ Strafrest zu verbüssen war. Das Risiko, das die Entlassenen im Falle einer neuen Straftat eingingen, variierte somit von einem Tag bis zu drei Jahren – also sehr erheblich. Zudem korrelierte der Strafrest in keiner Weise mit dem Profil der Insassen – wogegen sonst bei Studien zur Rückfälligkeit nach unterschiedlich langen Strafen (wie Andrews et al. 1990; Gendreau, Goggin und Cullen 1999) in aller Regel Personen mit längeren Strafen deutlich mehr Vorstrafen – und folglich ein höheres Rückfallrisiko – aufweisen. Wie sich nun zeigte, korrelierte das Risiko eines Rückfalls deutlich negativ mit der Höhe der allenfalls zu verbüssenden Reststrafe.

Ein weiteres natürliches Experiment ergab sich mit der massiven Erhöhung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr in der Schweiz ab dem 1. September 1996, die im Zuge der „Anpassung“ an die Teuerung (wie es offiziell hiess) mindestens

verdoppelt wurden. Die Wirkung dieser Erhöhung wurde in Bezug auf die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (in Ortschaften) sowie der zulässigen Parkierungszeit in den Städten Genf, Lausanne, Bern, Basel und Zürich standardisiert kontrolliert. Mit der Polizei wurde vereinbart, dass in der fraglichen Zeitspanne nichts unternommen wird, was das Entdeckungsrisiko beeinflusst. An jeweils ausgewählten Tagen in je zwei Monaten vor und nach Inkrafttreten der neuen Regelung wurde an zuvor ausgewählten, geraden Abschnitten zu Zeiten ohne Verkehrsbehinderungen die Geschwindigkeit der vorbeifahrenden Fahrzeuge gemessen. Ebenso wurde auf zuvor festgelegten Parkflächen gezählt, wie viele Fahrzeuge die zulässige Parkierungsdauer überschritten hatten. Die erneute Analyse der Daten – nunmehr mit den Techniken der Meta-Analyse – zeigt, dass Überschreitungen der Parkierungsdauer um rund 30 Prozent abgenommen haben. Weniger einheitlich war die Wirkung bezüglich der Einhaltung der Innerorts-Höchstgeschwindigkeit. In zwei der fünf Städte (Bern und Genf) war der Effekt vernachlässigbar, im einen Fall (Bern) wohl weil die Strecke (Ausfallstrasse) zu jenen Abschnitten gehört, wo die Polizei grundsätzlich keine Kontrollen durchführte und gegen ein Drittel der Fahrer zu schnell fuhren, im anderen (Genf) weil ein Polizeistreik gleich nach Inkrafttreten der höheren Tarife die Wahrscheinlichkeit der Ahndung stark reduzierte. In den übrigen Städte (Basel, Zürich, Lausanne) war der Effekt jedoch erheblich: es ergab sich insgesamt eine Verringerung der Schnellfahrer um knapp unter 20 Prozent (Killias, Villetaz, und Nunweiler-Hardegger 2011). Verglichen etwa mit den Wirkungen spezialpräventiver Massnahmen sind diese Reduktionen sehr erheblich.

IV. Entdeckungsrisiko oder Schwere der Strafe?

Verglichen mit der geringen Anzahl von Studien zur Wirkung verschärfter Strafen dominieren klar die Untersuchungen über die Veränderung des Entdeckungsrisikos. Allerdings werden in der Diskussion unter Juristen und in der Öffentlichkeit die Schlüssigkeit dieser Studien und die Wirkung vermehrter Kontrollen krass überzeichnet, denn auch hier gibt es zahllose Studien, in denen ein solcher Nachweis nicht geliefert werden konnte. Dies liegt daran, dass die Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit sehr massiv ausfallen muss, damit ein nachhaltiger Effekt feststellbar wird. In einem natürlichen Experiment mit vermehrten Fahrausweiskontrollen in den Zürcher S-Bahnen (Killias, Scheidegger und Nordenson 2009) sank – ganz im Sinne der eingangs postulierten nicht-linearen Wirkung – die Schwarzfahrerquote erst, nachdem die Kontrollen (ab 21 Uhr) um rund 600 Prozent erhöht worden waren. Dann aber fiel der Anteil der Schwarzfahrer dauerhaft von fast vier auf rund ein Prozent der kontrollierten Passagiere. Eine derart massive

Intensivierung der Kontrollen war offensichtlich sicht- und fühlbar und sprach sich auch schnell herum. Als die Kontrolldichte in den folgenden Monaten nochmals verdoppelt und schliesslich gar verdreifacht wurde, blieb die Wirkung allerdings bescheiden – das letzte verbliebene Prozent der Schwarzfahrer erwies sich als „abschreckungsresistent“. Man kann daraus ableiten, dass es bei der Erhöhung der Kontrolldichte ein Minimum, ein Optimum und einen Overkill gibt. Die Schwierigkeit liegt darin, diese Grenzwerte zu kennen und in entsprechende Ressourcenallokationen umzusetzen.

Viele Studien zur Wirkung verstärkter Kontrollen haben in ähnlicher Weise keine oder zumindest keine dauerhafte Wirkung nachweisen können. In dieses Kapitel gehören die Studien zur Wirkung verschärfter Gesetze gegen Fahren in angetrunkenem Zustand in England, in Frankreich und im Staate Arizona (Ross 1973; Ross, McCleary und Epperlein 1981-82; Ross, McCleary und LaFree 1990). Die mit solchen Gesetzen fast immer eingeführten verschärften Kontrollen haben zwar jeweils eine vorübergehende Wirkung gezeitigt, die sich aber nach einer gewissen Zeit wieder verlor. Was war geschehen? Man kann vermuten, dass die neuen Kontrollmöglichkeiten der Polizei bei den Autofahrern übertriebene Befürchtungen ausgelöst haben, die sich im Laufe der Zeit, als sich die Erfahrungen mit dem neuen Regime vermehrten, allmählich zurückbildeten. Oft lautete die Folgerung aus solchen Untersuchungen: „punishment does not work“ (Ross 1982). Richtiger wäre aber wohl zu sagen: „*bluff* with punishment does not work“. Eine gewisse Parallele zu dieser Erkenntnis zeigt sich bei Risiken ausserhalb der Sanktionen wie beispielsweise der Aussicht, Opfer einer Straftat zu werden: auch hier verhält es sich so, dass die subjektiv empfundene Unsicherheit scheinbar nichts mit der objektiven Sicherheitslage zu tun hat – solange die Risiken nur mässig schwanken. Sobald jedoch das Risiko namentlich einer Straftat gegen die eigene Person von einem Stadtviertel zum anderen massiv variiert, wirkt sich dies auf das Unsicherheitsgefühl deutlich aus, wie Studien in Zürich (Killias, Kuhn und Aebi 2011, Rz 910) und in den Niederlanden (Wittebrood 2000) übereinstimmend gezeigt haben.

V. Vorläufige Schlüsse

Was können wir daraus für die Abschreckungswirkung verschärfter Strafen und/oder vermehrter Kontrollen ableiten? *Erstens* wohl die Einsicht, dass beide Variablen nicht-linear wirken, also nur eine massive Erhöhung in einem fühlbaren Bereich Wirkungen erwarten lässt. *Zweitens* die Vermutung, dass Veränderungen des „Strafentarifs“ eher nachhaltig wirken und leichter zu kommunizieren und auf Dauer durchzuhalten sind als verstärkte Kontrollen (Mendes und McDonald 2002). *Drittens* den Kostenaspekt, da massive Erhöhungen der Kontrolldichte teuer sind.

Viertens die Erkenntnis, dass zwischen Strafschwere und Kontrolldichte Synergie- oder Interaktions-Effekte auftreten, indem ein hohes Entdeckungsrisiko ebenso wirkungslos bleiben dürfte, wenn bei der Bestrafung ein „Null-Tarif“ gilt, wie ein brutal strenges Strafsystem, wenn die Wahrscheinlichkeit der Verhängung solcher Strafen gegen null sinkt (Tittle 1969; Logan 1972). Gerade für letzteres finden sich historische Beispiele, indem etwa brutale Strafen durch die Strafverfolgung oft über Freisprüche trotz offensichtlicher Schuld des Angeklagten unterlaufen wurden (Andenaes 1974). Neuerdings gab es in der Kriminologie auch Versuche, die unterschiedliche Kriminalitätsentwicklung – in England, den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien, den Niederlanden, Schweden und der Schweiz – mit den veränderten Entwicklung der „Kosten“ von Straftaten für Straftäter in Verbindung zu bringen (Farrington, Tonry und Langan 2005). Die Ergebnisse waren nicht in allen Ländern schlüssig, im Vergleich Englands mit den Vereinigten Staaten immerhin aber plausibel.

Als vorläufige Folgerung kann man daher sagen, dass sowohl die Höhe der Strafe wie auch die Kontrolldichte das Verhalten der Menschen beeinflussen, allerdings vor allem dann, wenn diese Variablen gegen Null tendieren. Wie der kürzliche „Bussen-Streik“ der Zürcher Stadtpolizei (derzeit noch in Auswertung) zeigte, ist auch ein „Null-Tarif“ nur dann verhaltenswirksam, wenn mit dem Absehen von Sanktionen sicher gerechnet werden kann. Solange ein Restrisiko bleibt, dessen Höhe die Menschen im Voraus schlecht einschätzen können, dürfte sich die Abschreckungswirkung nur geringfügig verändern. Praktisch bedeutsam ist dies einerseits für Polizeichefs, da sie die Verhängung von Ordnungsbussen (etwa im Strassenverkehr) möglicherweise deutlich reduzieren könnten, ohne dass sich im Verkehr viel ändern würde. Andererseits bedeutet dies für Gesetzgeber und Gerichte, dass absehbare („garantierte“) Null-Tarife die generalpräventive Wirkung des Sanktionssystems untergraben. Der bedingte Strafvollzug (wie die schweizerische Variante der Strafaussetzung zur Bewährung heisst) für Freiheits-, Geld- und Arbeitsstrafen, wie er im schweizerischen Strafrecht seit der Revision von 2002 (in Kraft seit anfangs 2007) in Art. 42 StGB verankert ist, darf heute – in Anbetracht der Rechtsprechung – als absolut garantiert gelten. Nicht der bedingte Strafvollzug an sich noch die Diversion als solche sind das Problem, wohl aber dass diese „Gnade“ von Normaltätern im Voraus als absolut sicher unterstellt werden kann. Lange wurde diese Entwicklung des „Bedingten“ zu einer Art „Grundrecht“ mit dessen günstigeren spezialpräventiven Wirkung und der Schädlichkeit des Freiheitsentzugs begründet. Nachdem diese Annahme durch experimentelle Vergleiche von Freiheits- und „Alternativ“-Strafen (Killias, Gilliéron, Villard und Poglià 2010) sowie eine internationale Meta-Analyse (Villettaz, Killias und Zoder 2006) arg erschüttert sind, darf wohl von Albrechts (1982) Postulat einer Vergleichbarkeit der spezialpräventiven Wirkung verschiedener Sanktionen ausgegangen werden.

Nun wurde zwar gelegentlich gefolgert, es müsse bei Gleichartigkeit der Wirkung von Sanktionen „*in dubio pro libertate*“ prinzipiell auf eine nicht-freiheitsentziehende Sanktion erkannt werden. Dies mag dann gelten, wenn man mit einem Teil der Lehre den Zweck der Strafe allein in der „Besserung“ des Täters sieht, nicht aber dann, wenn das Strafen über seine therapeutischen Funktionen hinaus auch so etwas wie „*equity*“ herstellen soll. Wenn massvolle (Freiheits-)Strafen nicht schädlich sind, so steht nichts entgegen, neben der Zukunft des Verurteilten auch die Gerechtigkeit gegenüber dem Opfer und der Gesellschaft im Auge zu behalten und von einer „todsicheren“ Garantie des „Bedingten“ abzurücken. Ist dieser aber nicht im Voraus garantiert, so entfällt die oben kritisierte Berechenbarkeit des Sanktionsverzichts. Gegenüber heute wäre dies in statistischer Hinsicht kaum eine bedeutsame Veränderung, denn auch in Zukunft bliebe bei Verurteilten ohne allzu beeindruckende Vorstrafenlisten der bedingte Strafvollzug die Regel. Dennoch wäre die symbolische Wirkung einiger Ausnahmen von der Regel für die Generalprävention vermutlich nicht zu vernachlässigen.

VI. Informelle Sanktionen: die illusionäre Alternative

Ein weiteres Argument, mit dem Strafrechtler die generalpräventive Wirkung von Strafen regelmässig klein reden, ist der Hinweis auf die Bedeutung informeller Sanktionen. Solche sind zweifellos bedeutsam, doch können sie sich überhaupt bilden und auf Dauer behaupten, wenn sie nicht durch Rechtsnormen – mit entsprechenden Strafdrohungen – gestützt werden? Die Untersuchungen zur Veränderung normativer Einstellungen im Strassenverkehr, bei der Abgabe von Alkohol an Minderjährige und zum Cannabisverbot weisen darauf hin, dass stets zuerst der Gesetzgeber Pflöcke einschlagen und Sanktionen vorsehen muss, bevor sich die Vorstellungen – etwa über die angemessene Geschwindigkeit oder die noch tolerierbare Alkoholmenge beim Fahren – anpassen (Nachweise in Killias, Kuhn und Aebi, 2011, Rz 1025 ff.). Der Gesetzgeber und die Gerichte sind eminent moralische Instanzen, die nicht nur „abschrecken“, sondern auch moralische Vorstellungen über akzeptables Verhalten und angemessene Sanktionen – etwa die Strafhöhe (Kuhn et al. 2002; Kuhn und Vuille 2009) oder die Höhe von Genugtuungssummen – prägen. Es ist kaum denkbar, dass das Rauchen in geschlossenen öffentlichen Räumen oder sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz ohne Eingreifen des Gesetzgebers derart schnell und radikal hätten zurückgedrängt werden können.

VII. Es kommt nicht nur auf Strafen an!

Richtig ist allerdings, dass nicht allein die erwartbaren Kosten strafbarer Handlungen das Verhalten der Menschen beeinflussen. Wichtiger sind wohl situative Umstände, vor allem auch der Zugang zu akzeptablen normadäquaten Verhaltensalternativen. Wer in seinem Land eine öffentliche Verwaltung vorfindet, die Gesuche um Bewilligungen, Ausweise und andere Angelegenheiten umgehend und ohne unverhältnismässigen Aufwand erledigt, braucht keine Beamten zu bestechen. Wer seinen Vierbeiner in einer Stadt spazieren führt, wo „Robidogs“ an allen Ecken zur Verfügung stehen, um die unvermeidlich anfallenden Ausscheidungen zu entsorgen, braucht nicht durch harte Strafen für das Verunreinigen von Gehsteigen abgeschreckt zu werden. Würde der Gesetzgeber sich dazu entschliessen, Fahrer mit einem Alkoholproblem zu verpflichten, ihre Fahrzeuge mit einem Anlassersystem auszurüsten, das mit einem Alkoholtest gekoppelt ist (Weinrath 1997), so wäre die Rückfälligkeit dieser Tätergruppe weitgehend eliminiert. Ebenso wären extreme Geschwindigkeitsexzesse auf den Strassen kein Thema mehr, wenn die Autoindustrie nur Fahrzeuge produzieren dürfte, die eine bestimmte Geschwindigkeit nicht überschreiten (Kuhn 2009). In einem Land, wo „freie Fahrt für freie Bürger“ gilt, muss allerdings eine solche situative Massnahme trotz ihrer hohen Wirksamkeit als aussichtslos gelten. Ebenso lassen sich nicht überall situative Massnahmen in Betracht ziehen. Ohne Strafrecht geht es darum nicht und auch nicht ohne empfindliche Strafen. So sinnvoll und verdienstvoll der jahrelange Einsatz des Jubilars für Sanktionsverzicht und „alternative“ Formen des Umgangs mit Straftätern war und bleibt – nichts eignet sich überall und ohne Einschränkungen. *C'est la vie!*

Literatur

- Albrecht, H.-J. (1982). Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg i.Br.: MPI.
- Andenaes, J. (1974). Punishment and Deterrence. Ann Arbor: University of Michigan Press.
- Andrews, D. A., Zinger, I., Hoge, R. D., Bonta, J., Gendreau, P. & Cullen, F. T. (1990). Does Correctional Treatment Work? A Clinically Relevant and Psychologically Informed Meta-Analysis. *Criminology*, 28/3, 369–404.
- Beyleveld, D. (1980). A Bibliography on General Deterrence Research. Westmead (GB): Saxon House.
- Blau, G. (1967). Zur Kriminologie der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. In *Kriminologische Wegzeichen. Festschrift für Hans von Hentig zum 80. Geburtstag*. Hamburg: Kriminalistik Verlag, 187–210.
- Dölling, D., Entorf, H., Hermann, D. & Rupp, T. (2009). Is deterrence effective? Results of a Meta-Analysis of Punishment. *European Journal of Criminal Policy and Research*, 15/1-2, 201-224.

- Drago, F., Galbiati, R. & Vertova, P. (2009). The deterrent effect of prison: Evidence from a natural experiment. *Journal of Political Economy*, 117/2, 257-280.
- Entorf, H. & Spengler, H. (2008). Is being soft on crime the solution to rising crime rates? Evidence from Germany. IZA Discussion Paper, No 3710. <http://ftp.iza.org/dp3710.pdf>.
- Farrington, D. P., Tonry, M. & Langan, P. (Eds.). (2005). *Crime and Punishment in Western Countries, 1980-1999*. Crime and Justice. A Review of Research, 33.
- Fink, M. & Vaucher, S. (2006). *Straffälliges Verhalten im Strassenverkehr und Polizeikontrollen. Befragung der Motorfahrzeuglenker 2001-2006*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.
- Gendreau P., Goggin C., Cullen F.T. (1999). *The effects of prison sentences on recidivism*. Ottawa: Solicitor General of Canada.
- Heinz, W. (1994). Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung (Diversion) im Jugendstrafrecht: Zielsetzungen, Implementation und Evaluation. *Neue Kriminalpolitik* 6 (1), 29-36.
- Heinz, W. (2005). Zahlt sich Milde wirklich aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis, Teil 1, *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 2005, 166-178, 302-312
- Kerner, H.-J. (1985). *Gesetzgebung, polizeiliche Überwachung und Strafgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland: Dokumentation und Perspektive*. Bergisch Gladbach: Bundesanstalt für Strassenwesen.
- Killias, M., Gilliéron, G., Villard, F. & Poglia, C. (2010b). How damaging is imprisonment in the long-term? A controlled experiment comparing long-term effects of community service and short custodial sentences on re-offending and social integration. *Journal of Experimental Criminology*, 6/2, 115-130.
- Killias M., Kuhn A., Aebi (2011). *Grundriss der Kriminologie – eine europäische Perspektive*. 2. Auflage, Bern: Stämpfli
- Killias, M., Scheidegger, D. & Nordenson, P. (2009). The Effects of Increasing the Certainty of Punishment. A Field Experiment on Public Transportation. *European Journal of Criminology*, 6/5, 387-400.
- Killias, M., Villettaz, P. & Nunweiler-Hardegger, S. (2011). Higher fines, less traffic offences? An experimental test (in Vorb.).
- Kuhn, A. (2009). Mieux vaut prévenir que guérir. *Revue Interdisciplinaire de Circulation Routière*, No 1, 52-54.
- Kuhn, A., Villettaz, P., Jayet, A. & Willi, F. (2002). *Öffentliche Meinung und Strenge der Richter: Vergleich zwischen den von den schweizerischen Richtern ausgesprochenen Strafen und den von der Öffentlichkeit gewünschten Sanktionen*. Crimiscopes, 19 Lausanne: IPSC-UNIL
- Kuhn, A. & Vuille, J. (2010). *La justice pénale : Les sanctions selon les juges et selon l'opinion publique*. Lausanne: PPUR (Le savoir suisse).
- Logan, C. H. (1972). General deterrent effects of imprisonment. *Social Forces*, 51/1, 64-73.
- Mendes, S.M. & McDonald, M.D. (2002). Putting severity of punishment back in the deterrence package. *Policy Studies Journal* 29 (4), 588-610.
- Ross, H. L. (1973). Law, Science, and Accidents: The British Road Safety Act of 1967. *Journal of Legal Studies*, 2/1, 1-78.
- Ross, H. L. (1982). *Deterring the drinking driver*. Lexington (Mass.): Lexington Books.
- Ross, H. L., McCleary, R. & Epperlein, T. (1981-82). Deterrence of Drinking and Driving in France: An Evaluation of the Law of July 12, 1978. *Law and Society Review*, 16/3, 345-374.
- Ross, H. L., McCleary, R. & LaFree, G. (1990). Can mandatory jail laws deter drunk driving? The Arizona Case. *The Journal of Criminal Law and Criminology*, 81/1, 156-170.
- Schur, E. M. (1973). *Radical Non-Intervention: Rethinking the Delinquency Problem*. Englewood Cliffs (N.J.): Prentice-Hall.
- Tittle, C. R. (1969). Crime Rates and Legal Sanctions. *Social Problems*, 16/4, 409-423.

- Villettaz, P., Killias, M. & Zoder, I. (2006). The effects of custodial vs. non-custodial sentences on re-offending: A systematic review of the state of knowledge. Campbell Collaboration (www.campbellcollaboration.org)
- Weinrath, M. (1997). The Ignition Interlock Program for Drunk Drivers: A Multivariate Tests. *Crime & Delinquency*, 43/1, 42-59.
- Wittebrood, K. (2000). Buurten en Gewelddcriminaliteit: Een Multilevel Analyse. *Mens & Maatschappij* 75, 92-109